

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Abfallentsorgungsanlagen im Kreis Höxter
vom 06.10.2022

Aufgrund der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Höxter vom 04.10.2018 in der geltenden Fassung i. V. m. § 26 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der geltenden Fassung, § 9 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) in der geltenden Fassung, § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der geltenden Fassung, hat der Kreistag des Kreises Höxter in seiner Sitzung am 06.10.2022 folgende Gebührensatzung vom 06.10.2022 zur Abfallentsorgungssatzung des Kreises Höxter vom 04.10.2018 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.10.2022 beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Der Kreis Höxter erhebt zur Deckung der nicht bereits durch Entgelte gedeckten Kosten der Abfallentsorgungsanlagen Benutzungsgebühren nach Teil II § 8 und Teil III Artikel 2 § 14 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Höxter vom 04.10.2018 und in analoger Anwendung des § 9 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG).

§ 2
Gebührenbemessung

- (1) Für die Entsorgung von Abfällen in den Müllverbrennungsanlagen Bielefeld-Herford und Hameln sowie dem Kompostwerk Nieheim-Oeynhausen wird eine Gebühr je t erhoben (siehe Anlage 1).

§ 3
Gebührengläubiger und Gebührenschuldner

- (1) Gebührengläubiger ist der Kreis Höxter. Die Erstellung des Gebührenbescheides erfolgt durch den Kreis Höxter.

- (2) Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Müllverbrennungsanlage Bielefeld – Herford und Hameln sowie das Kompostwerk Nieheim-Oeynhausen in Anspruch nimmt (Anlieferer). Neben dem Anlieferer von Abfällen kann im Einzelfall auch derjenige zur Entrichtung der Benutzungsgebühren herangezogen werden, auf dessen Veranlassung eine Abfallanlieferung erfolgte.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften gegenüber dem Kreis Höxter im Hinblick auf die zu zahlenden Gebühren als Gesamtschuldner (§§ 421 ff. BGB).

§ 4 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung (Benutzung) an die Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Höxter.
- (2) Die Gebühr wird mit Zusendung eines Gebührenbescheides geltend gemacht; die Gebühr ist in diesen Fällen innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung des Kreises Höxter tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

37671 Höxter, den 06.10.2022

Kreis Höxter
Der Landrat

Gez. Michael Stickeln

Anlage 1

zur Satzung des Kreises Höxter über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen im Kreis Höxter

1. Müllverbrennungsanlage Bielefeld – Herford

2. Müllverbrennungsanlage Hameln

AVV	Bezeichnung	Gebühr Euro / t
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
<u>02 01</u>	<u>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</u>	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	158,00
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	158,00
02 01 99	Abfälle a.n.g. (hier: Futtermittelabfälle)	158,00
<u>0202</u>	<u>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</u>	
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe, (hier: Futtermittelabfälle)	158,00
02 02 03	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe (hier: Futtermittelabfälle)	158,00
<u>02 03</u>	<u>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</u>	
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	158,00
02 03 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	158,00
<u>02 05</u>	<u>Abfälle aus der Milchverarbeitung</u>	
02 05 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	158,00
<u>02 06</u>	<u>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</u>	
02 06 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	158,00
<u>02 07</u>	<u>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränke (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</u>	
02 07 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	158,00
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	
<u>03 01</u>	<u>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</u>	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	158,00
03 01 04 *	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	158,00
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	158,00
<u>03 03</u>	<u>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton u. Pappe</u>	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	158,00
03 03 07	Mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	158,00
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	158,00
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung (hier: brennbar)	158,00
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	158,00
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	
<u>04 01</u>	<u>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</u>	
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	158,00
04 01 02	Geäschertes Leimleder	158,00
04 01 06	Chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	158,00
04 01 07	Chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	158,00
04 01 08	Chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	158,00

04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	158,00
04 01 99	Abfälle a.n.g.	158,00
<u>04 02</u>	<u>Abfälle aus der Textilindustrie</u>	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	158,00
04 02 19 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	158,00
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	158,00
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	158,00
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	158,00
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	
<u>07 02</u>	<u>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</u>	
07 02 07 *	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände (hier: Imprägnierharzabfälle und Kunststoffschlämme, lösemittelfrei)	158,00
07 02 08 *	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände (hier: Imprägnierharzabfälle und Kunststoffschlämme, lösemittelfrei)	158,00
07 02 13	Kunststoffabfälle	158,00
07 02 16 *	Gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	158,00
07 02 17	Siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	158,00
07 02 99	Abfälle a.n.g. (hier: sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle)	158,00
<u>07 05</u>	<u>Abfälle aus der HZVA von Pharmazeutika</u>	
07 05 13 *	Feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (hier: Altmedikamente)	158,00
07 05 14	Feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen (hier: Altmedikamente)	158,00
07 05 99	Abfälle a.n.g. (hier: Altmedikamente)	158,00
<u>07 06</u>	<u>Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</u>	
07 06 99	Abfälle a.n.g.	158,00
08	Abfälle aus der HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
<u>08 01</u>	<u>Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken</u>	
08 01 11 *	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	158,00
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	158,00
08 01 13 *	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	158,00
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	158,00
08 01 15 *	Wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder andere gefährlichen Stoffe enthalten	158,00
08 01 16	Wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	158,00
08 01 17 *	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	158,00
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	158,00
<u>08 03</u>	<u>Abfälle aus HZVA von Druckfarben</u>	
08 03 17 *	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	158,00
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	158,00
08 03 99	Abfälle a.n.g. (hier: Kartuschen)	158,00
<u>08 04</u>	<u>Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschl. wasserabweisender Materialien)</u>	
08 04 09 *	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	158,00
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	158,00
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
<u>09 01</u>	<u>Abfälle aus der fotografischen Industrie</u>	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	158,00
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	158,00
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	

<u>10 01</u>	<u>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</u>	
10 01 20 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	158,00
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	158,00
<u>10 11</u>	<u>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</u>	
10 11 20	Feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	158,00
<u>10 12</u>	<u>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</u>	
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (hier: nur brennbar)	158,00
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
<u>12 01</u>	<u>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</u>	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	158,00
12 01 14 *	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten (hier: Kunststoffschlämme, lösemittelfrei)	158,00
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen (hier: Kunststoffschlämme, lösemittelfrei)	158,00
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g)	
<u>15 01</u>	<u>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</u>	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	158,00
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	158,00
15 01 03	Verpackungen aus Holz	158,00
15 01 05	Verbundverpackung	158,00
15 01 06	Gemischte Verpackungen	158,00
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	158,00
15 01 10 *	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
<u>15 02</u>	<u>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</u>	
15 02 02 *	Aufsaug- und Filtermaterialien, (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	158,00
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	158,00
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
<u>16 01</u>	<u>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</u>	
16 01 03	Altreifen (hier: Gummiabfälle, Gummigranulat und Gummimehl)	158,00
16 01 07 *	Ölfiler	158,00
16 01 19	Kunststoffe	158,00
<u>16 03</u>	<u>Fehlchargen u. ungebrauchte Erzeugnisse</u>	
16 03 05 *	Organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (hier: nur ausgehärtete Kunststoffe)	158,00
16 03 06	Organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen (hier: nur ausgehärtete Kunststoffe)	158,00
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	
<u>17 02</u>	<u>Holz, Glas und Kunststoff</u>	
17 02 01	Holz	158,00
17 02 03	Kunststoff	158,00
17 02 04 *	Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	158,00
<u>17 03</u>	<u>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</u>	
17 03 03 *	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (hier: Teerpappe und bitumengetränktes Papier)	158,00
<u>17 06</u>	<u>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</u>	
17 06 03 *	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	158,00

17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	158,00
17 09	<u>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</u>	
17 09 01 *	Bau und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten (hier: Holz und Kunststoff mit einem Quecksilbergehalt < 7 mg/kg)	158,00
17 09 02 *	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (hier: PCB-Gehalt < 10 mg/kg)	158,00
17 09 03 *	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (hier: Holz/Kunststoff)	158,00
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	158,00
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	
18 01	<u>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</u>	
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	158,00
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (a. 18 01 03)	158,00
18 01 03 *	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	158,00
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche Einwegkleidung, Windeln)	158,00
18 01 06 *	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	158,00
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	158,00
18 01 08 *	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	158,00
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	158,00
18 02	<u>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</u>	
18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	158,00
18 02 02 *	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	158,00
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	158,00
18 02 05 *	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	158,00
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	158,00
18 02 07 *	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	158,00
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	158,00
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
19 01	<u>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</u>	
19 01 99	Abfälle a.n.g.(hier: brennbare Bestandteile aus der Schlackeaufbereitung)	158,00
19 02	<u>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)</u>	
19 02 03	Vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	158,00
19 03	<u>Stabilisierte und verfestigte Abfälle</u>	
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	158,00
19 03 07	Verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	158,00
19 08	<u>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.</u>	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	158,00
19 08 11 *	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	158,00
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	158,00
19 08 13 *	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	158,00
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	158,00
19 11	<u>Abfälle aus der Altölaufbereitung</u>	
19 11 05 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	158,00

19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	158,00
<u>19 12</u>	<u>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.</u>	
19 12 01	Papier und Pappe	158,00
19 12 04	Kunststoff und Gummi	158,00
19 12 06 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	158,00
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	158,00
19 12 08	Textilien	158,00
19 12 10	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abf.)	158,00
19 12 11 *	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	158,00
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (hier: brennbare Sortierreste)	158,00
<u>19 13</u>	<u>Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</u>	
19 13 05 *	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	158,00
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	158,00
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
<u>20 01</u>	<u>Getrennt gesammelte Fraktionen (a. 15 01)</u>	
20 01 01	Papier und Pappe / Karton	158,00
20 01 10	Bekleidung	158,00
20 01 11	Textilien	158,00
20 01 27 *	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	158,00
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	158,00
20 01 31 *	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	158,00
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	158,00
20 01 37 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	158,00
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	158,00
20 01 39	Kunststoffe	158,00
<u>20 02</u>	<u>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</u>	
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle	158,00
<u>20 03</u>	<u>Andere Siedlungsabfälle</u>	
<i>20 03 01</i>	<i>Gemischte Siedlungsabfälle aus privaten Haushalten (Restabfall aus MGB)</i>	158,00
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle zur Beseitigung aus Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industrieunternehmen	158,00
20 03 02	Marktabfälle	158,00
20 03 03	Straßenkehricht	158,00
20 03 04	Fäkalschlamm	158,00
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	158,00
20 03 07	Sperrmüll	158,00
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	158,00

Annahme nur nach vorheriger Prüfung durch die MVA nach folgenden Annahmebedingungen:

- 1. Staubförmige Abfälle**
 - 1.1. Laut Planfeststellungsbeschluss vom 17. November 1989 dürfen staubförmige Abfälle nur in Verbindung mit Bindemitteln oder abgepresst angenommen werden, so dass beim Umgang in der MVA Staubeentwicklungen sicher verhindert werden.
- 2. Schlämme**
 - 2.1. Der TS-Gehalt und die Scherfestigkeit von Schlämmen sind vor der Anlieferung mit der MVA abzustimmen.
- 3. Halogengehalt**
 - 3.1. Der Halogengehalt der Abfälle darf nach der 17. BImSchV nicht mehr als 1 % betragen.
- 4. Flüssige Abfälle**
 - 4.1. Flüssigkeiten aller Art sind von der Annahme ausgeschlossen.
- 5. Sperrige Abfälle**
 - 5.1. Sperrige Abfälle, die eine Länge und/oder Breite von 80 cm überschreiten (z. B. Möbel, Bau- und Abbruchholz, Holzballagen), sind getrennt anzuliefern und über die Sperrmüllschere zu entsorgen.
 - 5.2. Anlieferungen von Holzbohlen oder ähnlichen Abfällen ab einer Länge von 3 m nur nach vorheriger Anmeldung.
 - 5.3. Anlieferungen von Papier-, Stoff- und Folienrollen (ab einem Durchmesser von 10 cm) nur nach vorheriger Absprache.
- 6. Kunststoff-Abfälle**
 - 6.1. Große Anlieferungen von PVC-Abfällen nur nach vorheriger Absprache.

- 6.2. Geschäumte Kunststoffe nur nach vorheriger Absprache.
- 6.3. Fluorhaltige Kunststoffe sind grundsätzlich von der Annahme ausgeschlossen.
- 7. **Teer- und bitumenhaltige Produkte**
 - 7.1. Bei der Anlieferung von Teerpappe oder bitumengetränktem Papier darf der Anteil in der Mischung max. 5 % betragen.
- 8. **Flammpunkt und Zündtemperaturen**
 - 8.1. Der Flammpunkt > 80 °C und die Zündtemperatur > 100 °C sind einzuhalten.
- 9. **Brennbarkeit**
 - 9.1. Für die thermische Entsorgung müssen die Abfälle weitestgehend frei von nichtbrennbaren Materialien sein.

3. Kompostwerk Nieheim-Oeynhausen

AVV	Bezeichnung	Gebühr Euro / t
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)	
20 02 01	Kompostierbare Abfälle	65,00
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	Kompostierbare Abfälle	65,00
20 03 02	Marktabfälle	65,00